

## § 4

(1) Neue konstante Planpreise sind für alle industriellen Erzeugnisse und für wiederkehrende gleichartige materielle Leistungen industrieller Art festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise sind ausschließlich auf Naturalmaßeinheiten der Erzeugnisse und Leistungen zu beziehen.

(3) Können für materielle Leistungen industrieller Art und für in Einzel- oder Sonderanfertigung hergestellte industrielle Erzeugnisse keine konstanten Planpreise festgelegt werden, sind anstelle konstanter Planpreise die effektiven Betriebspreise anzuwenden. Die Auswirkungen aller nach dem 1. Januar 1985 wirksam werdenden Industriepreisänderungen sind gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren.

(4) Entsprechend der Sortimentsstruktur und unter Berücksichtigung unterschiedlicher, langjährig konstanter Qualitätsmerkmale sind differenzierte neue konstante Planpreise festzulegen, wenn die Betriebspreise eine solche Differenzierung aufweisen.

(5) Können im Ausnahmefall, insbesondere bei zu umfangreichem Sortiment, nicht für alle Einzelerzeugnisse neue konstante Planpreise festgelegt werden, sind Durchschnittspreise für Gruppen verschiedener Artikel bzw. unterschiedlicher Qualitätsmerkmale anzuwenden. Ein solcher Durchschnittspreis darf jedoch nur gebildet werden, wenn die Artikel bzw. Qualitätsmerkmale

— derselben Erzeugnisposition (8-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR) angehören und

— keine für die Darstellung der betrieblichen Produktionsentwicklung wesentlichen Sortiments- bzw. Qualitätsunterschiede aufweisen.

(6) Bei Produktionsverlagerungen sind die Betriebe, in die die Produktion verlagert wird, verpflichtet, den konstanten Planpreis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen und als Nachtrag in das Verzeichnis der konstanten Planpreise aufzunehmen.

## § 5

(1) Die neuen konstanten Planpreise sind auf dem von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Vordruck „Verzeichnis der konstanten Planpreise (kPP<sub>85</sub>)“ (im folgenden Verzeichnis genannt) bzw. auf analogen Unterlagen der maschinellen Datenverarbeitung der Betriebe vollständig nachzuweisen. Von den zentralen Staatsorganen oder Kombinat bzw. übergeordneten Organen für bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugnissortimente einheitlich festgelegte konstante Planpreise sind Bestandteil des Verzeichnisses.

(2) Das Verzeichnis ist von den Betrieben bis zum 31. Januar 1985 in einfacher Ausfertigung zu erarbeiten. Die Leiter der Betriebe haben die inhaltliche Richtigkeit — insbesondere die generelle Sicherung der Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 —, die Vollständigkeit und unveränderte Anwendung im gesamten Gültigkeitszeitraum der neuen konstanten Planpreise durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Das gemäß Abs. 2 bestätigte Verzeichnis sowie alle späteren Nachträge für neuentwickelte Erzeugnisse sind der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik umgehend — erstmalig spätestens bis 4. Februar 1985 — zur Kontrolle vorzulegen. Das Verzeichnis und die Nachträge werden den Betrieben innerhalb von 3 Wochen — erstmalig bis spätestens 25. Februar 1985 — zurückgegeben.

(4) Die Betriebe haben ihrem Kombinat bzw. übergeordneten Organ bis zum 8. Februar 1985 in schriftlicher Form den Abschluß der Arbeiten am Verzeichnis mitzuteilen.

(5) Das Verzeichnis und dessen Nachträge sind in den Betrieben als dokumentarische Unterlagen für Planung, Rechnungsführung und Statistik der industriellen Produktion zu führen, beim Hauptbuchhalter aufzubewahren und bei Betriebsüberprüfungen dem Kombinat bzw. übergeordneten Organ, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder staatlichen Kontrollorganen vorzulegen.

## § 6

(1) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie gemäß § 8 entsprechende zweigspezifische Regelungen zu treffen, wenn Besonderheiten ihres Bereichs das erfordern. Das gilt auch für die Verfahren zur Umrechnung auf die Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 im Falle des § 4 Abs. 3 und des § 7 Abs. 1. Diese zweigspezifischen Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und gelten unverändert für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Planpreise.

(2) Für die fachliche Anleitung der Betriebe bei der Festlegung und Anwendung der konstanten Planpreise sind die Kombinate bzw. übergeordneten Organe verantwortlich.

(3) Die Kombinate bzw. übergeordneten Organe haben durch regelmäßige Anleitung und Überprüfung der Betriebe die ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge für neuentwickelte Erzeugnisse und auf deren Grundlage die Ordnungsmäßigkeit der Planung und Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Planpreisen durchzusetzen.

## § 7

(1) Für neuentwickelte Erzeugnisse<sup>1</sup> sind bei Beachtung der Festlegungen des § 3 Absätze 2 und 3 als konstante Planpreise die nach den Rechtsvorschriften<sup>1, 2</sup> gebildeten und bestätigten Industriepreise (Betriebspreise) bzw. vorläufige Industriepreise (Betriebspreise) festzulegen, wobei die Auswirkungen der nach dem 1. Januar 1985 eingetretenen Industriepreisänderungen auf der Grundlage bestätigter Umrechnungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren sind.

(2) Die konstanten Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse sind mit entsprechenden Vermerken über die durchgeführten Umrechnungen auf die Betriebspreisbasis vom 1. Januar 1985 als Nachtrag in das Verzeichnis aufzunehmen und durch Unterschrift der Leiter der Betriebe zu bestätigen.

## § 8

Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden durch die Staatliche Plankommission und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt. Eine Richtlinie zur Anordnung wird den Betrieben direkt zugestellt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 22. Oktober 1979 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und sta-

<sup>1</sup> gemäß Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Ausgabe 1980, sowie deren Ergänzungen (Teil II, S. 149)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341).